

Entgeltbestimmungen und Leistungsbeschreibungen

(mit Tiefbau)

Version V01 - 01.04.2026

1. Vertragspartner und Bedingungen

- 1.1. Ihre Vertragspartnerin für die Herstellung des Glasfaseranschlusses ist die fiberplus GmbH („wir“ oder „fiberplus“). Wir errichten, betreiben und verantworten die Glasfaserinfrastruktur.
- 1.2. Mit dem fiberplus Glasfaseranschluss wird eine Nutzungseinheit (Haushalt/Wohnung/ Büro/Betrieb) an unsere Glasfaserinfrastruktur angeschlossen („Hausanschluss“ oder „Fiber To The Home — FTTH“).
- 1.3. Zur aktiven Nutzung des Hausanschlusses müssen Sie einen Internet-Service-Vertrag über einen Internetzugangsdienst mit einem der auf unserer Website angeführten Internet Service Provider („ISP“) abschließen
- 1.4. Der unter Punkt 7.1 dieses Vertrages ausgewiesene Preis für die Herstellung eines Hausanschlusses gilt nur in Kombination mit einem Internet Service Vertrag gemäß Punkt 1.3. dieses Vertrages. Dieser ist spätestens 14 Tage nach Abschluss dieses Vertrages abzuschließen und zumindest 12 Monate aufrechtzuerhalten, wobei durch einen Wechsel Ihres Internet-Service-Providers diese Frist nicht neu zu laufen beginnt.

2. Berechtigung und Rechteeinräumung

- 2.1. Sie bestätigen, dass Sie entweder Eigentümer*in der vertragsgegenständlichen Liegenschaft sind, oder als Mieter*in bzw. sonstige*r Nutzungsberechtigte*r über die erforderlichen Berechtigungen zur Herstellung eines Glasfaseranschlusses am Standort verfügen. Der Nachweis einer erforderlichen Berechtigung ist auf Verlangen der fiberplus beizubringen.
- 2.2. Sie räumen fiberplus auf der vertragsgegenständlichen Liegenschaft zwischen deren Grenze und dem Einleitungspunkt an der Innenseite des anzuschließenden Gebäudes das Leitungsrecht zur Errichtung, Erhaltung, Erneuerung und Betrieb einer Kommunikationslinie gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG 2021) ein. Sie verpflichten sich, sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag auch auf Ihre Rechtsnachfolger*innen im Besitze und Eigentum Ihrer Liegenschaftsanteile zu überbinden. Darüber hinaus räumen Sie uns das Recht ein, über Ihre Liegenschaft eine benachbarte Liegenschaft mit dem Glasfasernetzwerk zu verbinden, wenn dies technisch nicht anders realisierbar ist. Sollte auf dem vertragsgegenständlichen Standort bereits Infrastruktur vorhanden sein, die für die Herstellung eines Glasfaser-Hausanschlusses verwendbar ist (z.B. Leerrohre), so räumen Sie uns das Recht ein, diese zu verwenden.

3. Vertragsannahme

- 3.1. Der Vertrag kommt durch die Übermittlung der Bestellbestätigung an die von Ihnen bekanntgegebene E-Mail-Adresse durch fiberplus zustande.
- 3.2. Kund*innen, die Verbraucher*innen im Sinne des §1 Abs.1 Z 2 KSchG sind, können gemäß § 11 FAGG und § 3 KSchG vom Vertrag zurückzutreten. Die Voraussetzungen dafür und alle Details sind er angeschlossenen Information gemäß §11 FAGG sowie § 3 KSchG zu entnehmen. Bitte beachten Sie, dass ein Rücktritt vom Vertrag gegenüber fiberplus nicht einen allenfalls abgeschlossenen Internet-Dienstvertrag betrifft. Sofern Sie Ihren Internet-Dienstvertrag widerrufen möchten, müssen Sie sich dazu an Ihren Internet-Service-Provider wenden.

4. Leistungsbeschreibung

- 4.1. Folgende Leistungen sind in den Anschlusskosten inkludiert:
 - a) die Herstellung eines Glasfaser-Hausanschlusses mittels unterirdischer Erdverlegung von bis zu 15m (auf unbefestigten Oberflächen z.B. im Vorgarten).
 - b) die Herstellung des notwendigen Tiefbaus.

- c) die Verlegung von bis zu 15m des von uns beigestellten Kabelschutzrohres, von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäude auf unbefestigten Oberflächen (Bodenklasse 1-5), inklusive Anschluss an das vorhandene Kabelschutzrohr, das vom nächstmöglichen Anschlusspunkt zur Grundstücksgrenze führt.
- d) die Überdeckung des LWL-Leerrohrs beträgt ca. 30cm. Etwa 10 cm über dem Leerrohr befindet sich ein Warnband.
- e) Wiederverfüllung, Verdichtung und Oberflächenwiederherstellung der unbefestigten Oberfläche sowie des Rasens durch Einsäen. Eine darüber hinaus gehende Wiederherstellung der Oberfläche (z.B. Anwuchspflege oder Blumenbeet) übernehmen wir nicht.
- f) Prüfung Ihres allfällig bestehenden und technisch geeigneten Kabelschutzrohres vom nächstmöglichen Anschlusspunkt zur Grundstücksgrenze auf dessen ordnungsgemäße Funktionalität.
- g) eine Durchdringung der Gebäudehülle und Erstellung einer gas- und wasserdichten Hauseinführung. Die Hauseinführung kann an der Außenwand sowohl unter- als auch oberirdisch (bis maximal 1m Höhe über Geländeoberkante) erfolgen. Im Falle einer oberirdischen Hauseinführung erfolgt diese „Aufputz“ in einem UV-beständigen Schutzrohr.
- h) Montage der Glasfaser-Anschlussbox (Optical Network Terminal - ONT) gebäudeinnenseitig am Hauseinführungspunkt oder bis zu max. 10m Entfernung und bei Bedarf maximal eine Innenwanddurchdringung. Eine Deckendurchdringung ist nicht inkludiert. Die Kabelführung und Montage im Gebäudeinneren erfolgt „Aufputz“ mittels Kunststoffkabelschellen bzw. in allfällig bestehenden Leerrohren.
- i) Glasfaserleitung (wird von uns beigestellt) vom nächstmöglichen Anschlusspunkt zur Glasfaser-Anschlussbox (Material wird von uns beigestellt) inklusive aller notwendiger Nebenleistungen zur Inbetriebnahme der Glasfaserinfrastruktur.

4.2. Voraussetzungen für den Hausanschluss, die von Ihnen bereitzustellen sind

- a) Für die Hauseinführung: ein Standardkellerwandaufbau (z.B. Noppenbahn, XPS-Dämmung, Schicht aus bituminöser Klebespachtel, 2-lagige bituminöse Abdichtung, Wand aus Ziegel/Beton/Stahlbeton/Mantelbetonsteinen und Innenputz).
- b) Für die Kabelführung: korrekte und vollständige Informationen zu allfällig bestehenden Leitungen im Innen- und Außenbereich (z.B. Wasserleitungen, Stromleitungen, Fußbodenheizungen, Flächenkollektoren, Gartenbewässerungsanlagen ...).
- c) Für den Betrieb der Glasfaser-Anschlussbox (ONT): ein 230V Stromanschluss innerhalb eines 0,5m Radius um das ONT.

4.3. Vor Beginn der Grabungsarbeiten werden wir uns mit Ihnen zur Lage des Hausanschlusses und zur Linienführung des Leerrohres von der Grundstücksgrenze bis zur Hauseinführung abstimmen. Die Lage der zu errichtenden Leitungen, des Einleitungspunktes (EP) und des Anschlusspunktes (AP) ist im zu erstellenden Lageplan dargestellt. Dieser Lageplan ist damit Bestandteil dieser Vereinbarung.

4.4. In folgenden Fällen fallen Mehrkosten an (nicht abschließend)

- a) Die Zuleitung erfolgt über befestigte Oberflächen (asphalтиerte, betonіerte, gepflasterte oder sonst befestigte Oberflächen).
- b) Die Distanz zwischen dem Übergabepunkt an der Grundstücksgrenze und dem Gebäude beträgt mehr als 15m.
- c) Die Distanz gebäudeinnenseitig beträgt mehr als 10m.
- d) Es ist mehr als ein Wanddurchdringung oder ein Deckendurchdringung notwendig.

4.5. Optionale Leistungen, also solche, die zur Herstellung des Hausanschlusses nicht unbedingt erforderlich sind (z.B. die Montage im Gebäudeinneren soll „unter Putz“ erfolgen), werden nicht Teil dieses Vertrages. Solche Leistungen müssen Sie bei einem Unternehmen Ihrer Wahl separat beauftragen oder selbst erbringen.

4.6. Können wir die Fertigstellung Ihres Standorts aus Gründen, die in Ihrer Sphäre liegen, nur mit Zusatzaufwand durchführen, insbesondere, weil uns die Fertigstellung an dem mit Ihnen vereinbarten Termin nicht ermöglicht wird, stellen wir diese Zusatzkosten in Rechnung. Sie stimmen dieser Kostentragung ausdrücklich zu.

5. **Wartungsverantwortlichkeiten und Störungsbehebungsprozesse**

- 5.1. Unsere Verantwortung umfasst ausschließlich Leerverrohrung, Glasfaserkabel und endet bei der Glasfaser-Anschlussbox („ONT“). Die Einrichtungen sind mit Sorgfalt zu behandeln. Wird die Glasfaser-Anschlussbox von Ihnen beschädigt, werden Ihnen die dadurch notwendigen Aufwendungen für den Austausch in Rechnung gestellt. Die Wartungsverantwortung im Zusammenhang der Innenverkabelung liegt bei Ihnen. Sie tragen auch sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten.
- 5.2. Der Zugang zur Glasfaser-Anschlussbox ist bei Bedarf frei und zugänglich zu machen.
- 5.3. Die mit einem Ausweis versehenen Beauftragten dürfen das Grundstück sowie das Gebäude zur Durchführung von notwendigen Kontroll- Wartungs- und Reparaturmaßnahmen unentgeltlich betreten. Sie haben darüber hinaus den von uns mit einem Ausweis versehenen Beauftragten den Zutritt zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere zur Unterbrechung und Trennung des Anschlusses oder zur Unterbrechung der Anschlussnutzung, erforderlich und Ihnen zumutbar ist.

6. Sonstige Bestimmungen

Gegenüber Kunden, die Unternehmer im Sinne des 1 Abs. Z 1 Konsumentenschutzgesetz sind, haften wir nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, ausgenommen Personenschäden.

7. Entgelte und Zahlungsbestimmungen

- 7.1. Das Entgelt für die in Punkt 4 dieses Vertrages beschriebenen Leistungen (Leistungsbeschreibung) beträgt einmalig 960,-- EUR (inkl. Ust). Bitte beachten Sie, dass dieser Preis für die Herstellung eines Hausanschlusses nur in Kombination mit dem Abschluss eines Internet Service Vertrages gilt.
- 7.2. Sollte es zu keinem Vertrag mit einem ISP kommen, oder dieser vor Ablauf von 24 Monaten von Ihnen gekündigt und kein Vertrag mit einem anderen ISP abgeschlossen werden, erhöhen sich die Hausanschlusskosten auf einmalig 2.999,-- EUR (inkl. Ust). Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto.
- 7.3. Allfällige Mehrkosten werden Ihnen mit der Fertigstellung des Glasfaseranschlusses unsererseits in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto.
- 7.4. Wenn Sie fristgerecht von Ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder wenn ein von Ihnen nicht verschuldeter Grund vorliegt, der Sie zum Rücktritt oder zur vorzeitigen Auflösung dieses Vertrags berechtigt, wird Ihnen das Herstellungsentgelt innerhalb von 30 Tagen, auf die von Ihnen bekannt zu gebende Kontonummer, zurückerstattet.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Eine Änderung der Daten, die Sie uns bekanntgegeben haben (insbesondere Kontaktdaten oder eine Änderung der Eigentumsverhältnisse) sind uns umgehend mitzuteilen.
- 8.2. Es gilt österreichisches Recht.
- 8.3. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch über sein Zustandekommen und seine Auslegung, gilt der Gerichtsstand des für den Sitz der fiberplus sachlich zuständigen Gerichts als vereinbart. Das gilt nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes.

fiberplus GmbH

Südstadtzentrum 4
2344 Maria Enzersdorf
office@fiberplus.at
www.fiberplus.at

Ein Unternehmen der EVN Gruppe

Sitz der Gesellschaft: Maria Enzersdorf
Landesgericht Wiener Neustadt
Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung
FN 531177v, UID Nr. ATU 75424818